
Vereinigung von Freunden der Technischen Universität zu Darmstadt e.V. – Ernst-Ludwig-Hochschulgesellschaft

Satzung

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 06.09.2016

I. Sitz und Zweck

§ 1

Die Vereinigung von Freunden der Technischen Universität zu Darmstadt e.V. – Ernst-Ludwigs-Hochschulgesellschaft – wurde am 29. Juni 1918 errichtet und ist in Darmstadt in das Vereinsregister eingetragen. Sie hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Darmstadt. Das Vereinsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2

Die Vereinigung bezweckt die Förderung der Wissenschaft in Forschung und Lehre, insbesondere an der Technischen Universität Darmstadt. Dabei verfolgt sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ihre Tätigkeit ist in keiner Weise auf wirtschaftlichen Erwerb oder Gewinnerzielung gerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen sie nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurückerhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden

1. durch Vorträge und Aussprachen in Versammlungen,
2. durch Beiträge zur Errichtung und Ausgestaltung von Instituten und Einrichtungen der Universität,
3. durch Bewilligung von Mitteln zur Lösung bestimmter wissenschaftlicher, technischer und künstlerischer Aufgaben in Forschung und Lehre,
4. durch Bildung von Ausschüssen zur Bearbeitung wichtiger Fragen, zur Mitarbeit in Instituten, zur Beratung der Universität in wissenschaftlichen, technischen und künstlerischen Angelegenheiten von Forschung und Lehre,
5. durch Bekanntgabe von Arbeiten, namentlich von solchen, bei denen die Vereinigung Mittel zur Verfügung gestellt hat,
6. durch Verleihung von Preisen für hervorragende wissenschaftliche Leistungen,
7. durch Förderung sozialer und kultureller Einrichtungen in Verbindung mit dem Hochschulbetrieb,
8. durch Verwaltung von Vermächtnissen und unselbstständigen Stiftungen, die der Förderung von Wissenschaft und Lehre an der TU Darmstadt dienen,
9. durch Vergabe von Stipendien.

§ 3

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft und Beiträge

§ 6

Sowohl Einzelpersonen als auch Körperschaften, Behörden, Gesellschaften, Unternehmungen, Verbände können Mitglieder der Vereinigung werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und die Bestätigung der Geschäftsstelle. In begründeten Fällen kann der Vorstand die Mitgliedschaft verweigern.

§ 7

Die Höhe des Jahresbeitrages wird der Selbsteinschätzung jedes Mitgliedes überlassen; der Mindestbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. In Sonderfällen kann der Vorstand die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeiträge für Einzelpersonen ermäßigen. Einzelpersonen können nach Vollendung des 55. Lebensjahres ihren Beitrag durch Zahlung des 15fachen Mindestbeitrags auf Lebenszeit ablösen. Maßgebend für die Berechnung ist der im Jahre der Ablösung geltende Mindestbeitrag.

§ 8

Der Jahresbeitrag ist für jedes Vereinsjahr an die Vereinigung einzuzahlen.

§ 9

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch Austrittserklärung, die schriftlich an den Vorstand zu richten ist und erst nach dem Ende des Vereinsjahres wirksam wird,
- c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund nach Beschluss des Vorstandes, gegen den Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist.

§ 10

Um die Vereinigung besonders verdiente, mit ihr langjährig verbundene Personen können vom Vorstandsrat mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsratsmitglieder zu Ehrenmitgliedern der Vereinigung ernannt werden; sie sind vom Mitgliedsbeitrag frei und haben dieselben Rechte wie die Mitglieder des Vorstandes. Ein um die Vereinigung besonders verdienter früherer Vorsitzender kann vom Vorstand zum Ehrenpräsidenten bestellt werden. Der Ehrenpräsident kann an allen Sitzungen des Vorstands und des Vorstandsrats beratend teilnehmen.

III. Verwaltung

§ 11

Verwaltungsorgane der Vereinigung sind

- A. der Vorstand,
- B. der Vorstandsrat,
- C. die Mitgliederversammlung.

A. Vorstand

§ 12

Der Vorstand besteht aus bis zu neun Personen, mindestens aber vier. Er wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt und wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schatzmeister. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

§ 13

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen eins der Vorsitzende des Vorstands oder der Schatzmeister sein muss.

§ 14

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer betrauen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Details der Vorstandsarbeit und Geschäftsführung festgelegt werden. Der Vorstand verwaltet das Vermögen der Vereinigung und verfügt über Anlage und Verwendung. Förderungen nach §2 ab einem Betrag von 25.000,00 EURO können nur mit Zustimmung des Vorstandsrates, solche ab einem Betrag von 50.000,00 EURO nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung geleistet werden. Sofern über bewilligte Mittel nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Benachrichtigung über die Bewilligung verfügt ist, fallen sie an die Vereinigung zurück.

§ 15

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

B. Vorstandsrat

§ 16

Der Vorstandsrat besteht aus

- a) mindestens 20 und höchstens 50 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden,
- b) dem Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt,
- c) dem Präsidenten der Technischen Universität Darmstadt
- d) bis zu zwölf Vertretern der Fachbereiche der Universität, die für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt werden.

Welche Fachbereiche der Universität einzeln oder gemeinsam als Fachbereichsgruppe die Vertreter zu d) entsenden, wird durch Beschluss des Vorstands festgelegt; das gleiche gilt für die Vertretung etwa künftig anstelle der Fachbereiche oder zu diesen hinzutretender sonstiger Organisationseinheiten der Universität. Die Vertreter zu d) werden jeweils aus dem Kreis der Hochschullehrer des Fachbereichs von diesen gewählt, im Fall der Fachbereichsgruppen als gemeinsame Vertreter, und vom Dekan bzw. von den zuständigen Dekanen dem Vorsitzenden des Vorstandsrates benannt.

Von den Mitgliedern unter a) und d) scheidet mit Ende jedes Vereinsjahres ein Drittel aus, führt aber das Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung weiter. Sind bis zu diesem Zeitpunkt keine Vertreter der Fachbereiche oder Fachbereichsgruppen benannt worden, kann die Mitgliederversammlung Hochschullehrer der Fachbereiche oder Fachbereichsgruppen, deren Vertreter ausgeschieden sind, zu Mitgliedern des Vorstandsrates gemäß d) wählen. Wiederwahl bzw. Bestimmung von Vorstandsratsmitgliedern ist zulässig.

Die Verteilung der Ämter des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und des Schriftführers regelt der Vorstandsrat unter sich.

§ 17

Der Vorstandsrat bildet den Beirat des Vorstandes. Er entscheidet in den ihm durch die Satzung nach §§ 7 und 11 vorbehaltenen Angelegenheiten und in Fragen, die ihm von der Mitgliederversammlung überwiesen werden. Er prüft den Rechenschaftsbericht des Vorstandes, kann alle der Mitgliederversammlung vorzulegenden Anträge vorbereiten und Vorschläge für die Wahlen machen.

§ 18

Die Abstimmungen des Vorstandsrates können mündlich oder schriftlich erfolgen. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder muss eine Versammlung einberufen werden. Der Vorstandsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder. Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstandsrat versammelt sich jährlich mindestens einmal, jedenfalls in Verbindung mit der Mitgliederversammlung. Auf schriftlich begründeten Antrag von einem Viertel seiner Mitglieder ist innerhalb

acht Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorsitzenden durch diesen eine Sitzung anzuberaumen. Die Tätigkeit im Vorstandsrat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung und für ihre Auslagen keine Entschädigung.

C. Mitgliederversammlung

§ 19

Alljährlich findet unter der Leitung des Vorsitzenden des Vorstandes eine ordentliche Mitgliederversammlung der Mitglieder der Vereinigung statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand spätestens ein Jahr nach Abschluss des Vereinsjahres einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, sobald ein Fünftel der am Anfang des Vereinsjahres vorhandenen Mitglieder es schriftlich beantragt.

Die Mitglieder sind zu einer Mitgliederversammlung mindestens 20 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

§ 20

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung erstreckt sich insbesondere auf

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- b) Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung des Vorstandes und des Vorstandsrates;
- c) die Wahl des Vorstandes und des Vorstandsrates;
- d) Bewilligung von Förderungen gemäß §11;
- e) Festlegung bzw. Änderung der Mitgliedsbeiträge;
- f) Entgegennahme und Beratung von Anträgen und Anregungen aus dem Kreise der Mitglieder;
- g) Wahl von Ausschüssen.

§ 21

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ergibt sich bei der Abstimmung über Anträge Stimmgleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet in solchen Fällen das Los. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von mindestens Dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung der Vereinigung kann nur mit der Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Dieser Beschluss kann durch schriftliche Abstimmung auch außerhalb der Mitgliederversammlung gefasst werden, wenn eine vorausgegangene Mitgliederversammlung mit dem Antrag auf Auflösung befasst war, jedoch infolge zu geringer Teilnehmerzahl nicht mit der nötigen Mehrheit entscheiden konnte. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schatzmeister zu unterzeichnen ist.

§ 22

In Verbindung mit Vereinsaktivitäten, die der Gewinnung und Bindung von Mitgliedern dienen, können Vortragsveranstaltungen, Besichtigungen, Ausflüge und gesellschaftliche Veranstaltungen stattfinden, deren Rahmen und Gestaltung vom Vorstand zu beschließen ist.

IV. Auflösung

§ 23

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Technische Universität Darmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.